

Kommentare und Dokumentationen

Alexandra Goy
Der Berliner Gynäkologenprozeß

1. Der Prozeß gegen die beiden Gynäkologen der Universitäts-Frauenklinik¹ – einer der Verteidiger bezeichnete ihn als den Jahrhundertprozeß – fand erstmalig 1984 vor dem Landgericht Berlin statt. Das Gericht hatte drei Verhandlungstage anberaumt, er dauerte schließlich drei Monate. Über die von der Verteidigung behauptete Unglaubwürdigkeit der Nebenklägerin wurde an dreizehn Verhandlungstagen verhandelt, über den Tatabend drei Tage.

Die Anklageschrift warf den Angeklagten vor, eine Anästhesistin während des Nachdienstes in ihrem Dienstzimmer vergewaltigt zu haben. Zunächst sei es zu sexuellen Belästigungen gekommen. Nachdem die Anästhesistin auf die Wachstation gegangen und in der Annahme, die Angeklagten hätten inzwischen ihr Dienstzimmer verlassen, dorthin zurückgekehrt war, solle es zu einer gemeinschaftlich verübten Vergewaltigung gekommen sein. Die Angeklagten sprachen später von dreimaligem Vollzug des Sexualverkehrs durch einen von ihnen, während der andere zusah.

Die Verteidiger der Angeklagten hatten zum Nachweis der Unglaubwürdigkeit der Zeugin und Nebenklägerin deren Sexualleben der letzten zehn Jahre zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, »optimal« mittels Schuldumkehr und Opferbeschuldigung² verteidigt. Sie gerieten deshalb ins Kreuzfeuer der Kritik der fortschrittlichen Öffentlichkeit und Presse³. In erster Instanz wurden die beiden Ärzte zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft mit Bewährung verurteilt⁴. Die Staatsanwaltschaft hatte viereinhalb Jahre beantragt.

Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin hatte das Gericht nicht. Es sah deren Aussage durch die Wahrnehmungen der Zeugin D., einer Ärztin, die sich zwei Zimmer neben dem Dienstzimmer der Nebenklägerin aufhielt, bestätigt. Das Gericht führte hierzu u. a. aus:

¹ Das Ansehen der Universitätsklinik war bereits zu diesem Zeitpunkt erheblich beeinträchtigt. Zu Beginn des Jahres hatten sich drei andere Gynäkologen vor Gericht zu verantworten, weil sie Schwangerschaftsunterbrechungen bis zum dritten Monat mit dem Prostaglandin Sulpostron vorgenommen haben sollten, ohne die Frauen darüber aufgeklärt zu haben. Dieses Präparat war vom Bundesgesundheitsamt noch nicht zugelassen und befand sich noch im Stadium der klinischen Erprobung am Menschen. Die angeklagten Ärzte behaupteten mündliche Aufklärung und die Verteidiger die Unglaubwürdigkeit der Frauen, die dies bestritten, und zwar auf Grund ihrer Schwangerschaft, die sie in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt habe (LG Berlin 511-77/81). Zwei der Verteidiger dieser Angeklagten, die freigesprochen worden waren, hatten auch die Verteidigung der beiden Gynäkologen wegen des Verdachts der Vergewaltigung übernommen. Sie gingen siegesgewiß in den Prozeß.

² Christine Henry u. Johanna Beyer, Blaming the victim – die Schuldumkehr in Vergewaltigungsprozessen, MschrKrim 68. Jahrgang Heft 6/1985, S. 340 ff.

³ S. insbes. Gitti Hentschel, Verteidigung egal wie, taz v. 10. 12. 84, diess., Mehr als eine Vergewaltigung, taz v. 13. 9. 84, Traude Bührmann, Hexenprozeß in Berlin-Moabit 1984, taz v. 30. 7. 84, Gerhard Mauz, Daß das nicht zu beweisen ist, war uns klar, Spiegel v. 17. 9. 84, ders., Bilder aus einer Universitätsklinik, Spiegel v. 13. 8. 84.

⁴ LG Berlin Urteil v. 12. 9. 84, 522-12/84.

»Gerade ihr von einem Außenstehenden schwer nachvollziehbares Verhalten – Rückkehr in das Dienstzimmer – hat dieses Gericht von der Richtigkeit ihrer Darstellung überzeugt. Hätte nämlich die Nebenklägerin zum Tatgeschehen unwahre Angaben machen wollen, so hätte sie als zweifellos intelligente Frau einen Geschehensablauf erfunden können, der ihr eigenes Verhalten nicht als unverständlich und widersprüchlich geschildert hätte. Die Nebenklägerin hatte geglaubt, mit den Ärzten fertig zu werden und eine Vergewaltigung abwenden zu können... Hätte die Nebenklägerin den Geschlechtsverkehr freiwillig gestattet, so gab es für sie, wollte sie unter allen Umständen den Vorfall geheim halten, in erster Linie die eine Möglichkeit, nämlich die beiden Ärzte zu bitten, über das nächtliche Geschehen Stillschweigen zu bewahren und nicht eine Anzeige zu erstatten, weil dadurch mit Sicherheit die Vorgänge bekannt werden mußten.«

Auf die Revision der Angeklagten wurden dieses Urteil aufgehoben⁵ und die Ärzte nach erneuter mehrtägiger Verhandlung freigesprochen.⁶ Die Beweisaufnahme erstreckte sich dieses Mal nicht in erster Linie auf das Sexualleben der Nebenklägerin. Die Verteidigung war ausgewechselt worden⁷. Der Ausgang dieses Verfahrens lässt sich vorrangig auf die Aussage einer mit den Ärzten befreundeten Kollegin zurückführen. Die Verteidigung hatte die Vernehmung dieser Zeugin erstmalig nach der Verkündung des Urteilstenors in der ersten Hauptverhandlung beantragt⁸ und nicht als präsente Zeugin gestellt. Das für die Wiederholungsverhandlung zuständige Gericht wertete die Aussage der Zimmernachbarin nun als Nachweis für die Glaubwürdigkeit der Angeklagten. Die Angeklagten entlastende Zeugenaussagen hielt es immer für glaubhaft, solche zugunsten der Nebenklägerin immer für unglaublich, ohne dies zu begründen, allein auf Grund seiner Überzeugung:

»Zwar sind keine tatsächlichen, nicht nur spekulativen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Nebenklägerin die Angeklagten fälschlich beschuldigt..., andererseits bestehen zur Überzeugung des Gerichts Zweifel an der Richtigkeit der Schilderung der Nebenklägerin in wesentlichen Punkten. Die Kammer findet keine Erklärung, daß die beiden Angeklagten doch noch in dem Zimmer der Nebenklägerin waren, wenn sie sich zuvor bewußt und gewollt Straftaten schuldig gemacht hätten und diese Straftaten dann nach einer Pause von einer Stunde auch noch fortsetzen wollten.«

Gegen dieses Urteil hatte die Nebenklägerin Revision eingelegt, weil die Urteilsbegründung in sich widersprüchlich und die Überzeugungsbildung des Gerichts äußerst lückenhaft dargelegt war.⁹ Dem Gericht war es insbesondere nicht gelungen, die »Freundschaftsaussage« der Ärztin so in die Tatsachenfeststellungen zu integrieren, daß diese sich lückenlos aneinanderfügten. Die befreundete Ärztin hatte nicht nur behauptet, mit der Zimmernachbarin telefoniert zu haben, als diese bereits geschlafen hatte. Die Zimmernachbarin sollte ihr in diesem Gespräch vielmehr folgendes gesagt haben: »Jetzt höre ich, wie einer der Ärzte geht, die Nebenklägerin sich von ihm verabschiedet und er ›tschüß‹ sagt.« Abgesehen davon, daß die Zimmernachbarin nach ihrer eigenen Aussage dies nie gehört hat, folglich auch nicht geäußert haben kann, soll diese Äußerung zu einem Zeitpunkt gefallen sein, zu dem die Nebenklägerin nach den eigenen Feststellungen des Gerichts bereits seit minde-

⁵ BGH StR 217/85.

⁶ LG Berlin Urteil v. 18.3.86 512-63/85.

⁷ RA Dr. Danckert hatte für die SPD zur Wahl des Berliner Abgeordnetenhauses kandidiert. Die Frauengruppe seiner Partei hatte ihn aufgefordert, entweder die Kandidatur zurückzunehmen oder verbindlich zu erklären, daß er keine Verteidigung in Vergewaltigungsprozessen mehr übernimmt. Er hat sich für Letzteres entschieden, das Mandat zwar nicht niedergelegt, ist aber in der 2. Verhandlung nicht mehr als Verteidiger aufgetreten; seine drei Kollegen ebenfalls nicht. Statt dessen verteidigten RA Wolfgang Zieger und RA Wolfgang Panka.

⁸ Grundsätzlich müssen Beweisanträge, die während der Urteilsverkündung gestellt werden, vom Gericht nicht entgegen genommen werden. Es steht im Ermessen des Gerichts, in diesem Stadium des Verfahrens weitere Anträge im Rahmen seiner Aufklärungspflicht zuzulassen. Geschieht dies, ist der Beweisantrag nach den allgemeinen Regeln zu behandeln. Das Gericht hatte den Beweisantrag durch Wahrunterstellung (§ 244 III StPO) abgelehnt, sich in der Urteilsbegründung jedoch nicht daran gehalten.

⁹ S. hierzu auch Gitti Hentschel, Keine Revision im Gynäkologenprozeß, taz v. 25.8.86.

stens einer viertel Stunde nicht mehr in ihrem Zimmer war. Die Revision schien hinreichend aussichtsreich, zumal sie weiter auf die Verletzung der Öffentlichkeit¹⁰ zuungunsten der Nebenklägerin gestützt war.

Die Nebenklägerin nahm jedoch die Revision zurück, weil sie nicht mehr bereit und in der Lage war, eine weitere Hauptverhandlung durchzustehen, in der sie ihre gezielte soziale Vernichtung durch diskriminierende Fragen der Verteidigung und deren Verbreitung durch die Presse befürchten mußte. Sie sorgte sich – wie sich zeigen sollte mit Recht – um ihre weitere berufliche Existenz.

2. Zehn Jahre, nachdem das Thema der strukturellen – körperlichen und sexuellen – Gewalt von Männern gegen Frauen von Feministinnen auch in der BRD enttabuiert und von engagierten Anwältinnen in Vergewaltigungsprozessen thematisiert worden war, fand nun dieser Prozeß statt.¹¹ Die Erkenntnis, daß das Geschlecht als soziologische Kategorie ebenso zu berücksichtigen ist wie die Klassen- und Schichtzugehörigkeit und das Wissen um die gesellschaftliche Diskriminierung von Frauen, speziell als Zeuginnen vor Gericht, war nicht nur Feministinnen vorbehalten.¹² Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen soziologischer¹³ und kriminologischer, insbesondere viktimologischer¹⁴ Ausrichtung hatten ein Ausmaß von sexuellen Übergriffen von Männern auf Frauen aufgezeigt, daß eine Leugnung und Verharmlosung dieses Problems nur noch gesellschaftlich indifferenten Personen zugestanden bzw. als politisch motiviert entlarvt werden konnte. Kritische Beiträge zur Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 177 StGB waren längst erschienen,¹⁵ die sekundäre Viktimisierung von vergewaltigten Frauen durch rigide Verhörmethoden im Prozeß problematisiert, eine Kritik der Auslegung des Gewaltbegriffs in § 177 StGB ansatzweise sogar von männlichen Juristen erfolgt,¹⁶ ganz zu schweigen von den Forderungen der Feministinnen zur Änderung des Gewaltbegriffs.¹⁷

Das Thema »Verteidigung in Vergewaltigungsprozessen« war auf den Strafverteidi-

¹⁰ Der Vorsitzende Richter Hoyer ließ am 20. 3. 86 drei willkürlich herausgegriffene Zuhörerinnen für drei Tage in Ordnungshaft abführen. Im Zuschauerraum saß ein Mann, der sie als »Lesben, Männerhasserinnen, Emanzen« etc. beschimpft hatte und dem gegenüber sie sich zur Wehr gesetzt hatten. Die Ordnungshaft wurde vom Kammergericht aufgehoben, das Land Berlin zahlte 50,- DM Schmerzensgeld pro Tag und Person sowie Schadensersatz wegen Dienstpflchtverletzung. Richter Hoyer wurde in eine Verkehrskammer versetzt, der er nunmehr seit 1. 1. 87 vorsitzt. S. hierzu näher Alexandra Goy, Der Vorsitzende sah rot und mußte gehen, Streit 1/87, S. 26.

¹¹ Frauen gegen Männergewalt – Erfahrungsbericht des 1. Berliner Frauenhauses für mißhandelte Frauen, Frauenselbstverlag Berlin-West 1978, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit 1981, Hilfen für mißhandelte Frauen, Sibylle Plogstedt und Kathleen Bode, Übergriffe – Sexuelle Belästigungen in Büros und Betrieben, Rowohlt Taschenbuch, Reinbeck 1984, Barbara Kavemann und Ingrid Lohstöter, Väter als Täter – Sexuelle Gewalt gegen Mädchen Rowohlt Taschenbuch, Reinbeck 1984, Ulrike Teubner, Vergewaltigung als soziales Problem – Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit Bd. 141.

¹² Gisela Bock, Der Platz der Frauen in der Geschichte, in: Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung an der Freien Universität Berlin (Hrsg.) Methoden in der Frauenforschung, Frankfurt/Main 1984, S. 51 ff.

¹³ Cheryl Benard und Edit Schlaffer, Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe, Hamburg 1978, Rolf Butzmühlen, Die Unterdrückung des Opfers durch Vergewaltiger und Gesellschaft, Bielefeld 1975, C. Michael Baurmann, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen – BKA-Forschungsreihe, Band 15, Bundeskriminalamt Wiesbaden, 1982.

¹⁴ Peter Volk, Hilgarth und Kolter, Zur Viktimologie des Sexualverbrechens, Münchner Medizinische Wochenschrift, Sonderdruck Nr. 40 S. 1279 ff., Kurt Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Stuttgart 1982.

¹⁵ Alisa Schapira, Vergewaltigung, Kritische Justiz 3/1977.

¹⁶ Keller JuS 1984, S. 109 (m. w. Nachw.), Callies NJW 1985, S. 1506.

¹⁷ Katharina Engel, Warum eine Reform der §§ 177, 178 StGB und der dazu gehörenden Vorschriften der StPO, Streit 2/1984; die Frauen des Berliner Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen fordern seit 1979 »mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben« in »gegen den Willen« zu ändern. S. auch Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes der GRÜNEN, hier § 177 StGB, 1986.

gertagen 1979 in Berlin und 1980 in Hamburg aufgegriffen und kontrovers diskutiert worden¹⁸. Die Verteidiger, die sich selbst als »liberal« bzw. »links« bezeichnen, hatten viel erlebt und nichts begriffen- wie sich zeigen sollte. Sie interessierten sich nur für ihr grobschlächtiges fachspezifisches Handwerkszeug. Wie fixiert starren sie auf die Strafprozeßordnung. Ihre Vorbilder waren die Verteidiger, die die Strafprozeßordnung für die Rechte ihrer Mandantinnen/en ausgeschöpft hatten, die in den sechziger und siebziger Jahren das Gewaltmonopol des Staates in Frage gestellt hatten oder für das Recht auf freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit etc. auf die Straße gegangen waren. Mit technokratischem Selbstverständnis traten sie an, Gleicher zu tun für ihre Mandanten, mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung des männlichen Gewaltmonopols gegenüber Frauen – der Nebenklägerin – zu verteidigen, die Loyalität mit den Angeklagten und die bedingungslose Unterordnung unter deren Willen verweigert hatte.¹⁹

3. Waffengleichheit und »faires« Verfahren sollte im Gynäkologenprozeß nur für die Angeklagten gelten. Die Zulassung der Nebenklage und damit rechtlichen Beistand für die Zeugin wollten die Verteidiger nicht. Sie legten Beschwerde dagegen ein, der das Gericht nicht abhalf und die das Kammergericht zurückwies. Die Unschuldsvermutung sollte nur für die Angeklagten wirksam sein, nicht für die Nebenklägerin. Sie duldeten keinen Zweifel an ihrem Vorwurf, die Nebenklägerin belastete ihre Mandanten zu Unrecht. Die Gefahr der Vorverurteilung sahen die Verteidiger nur für die Angeklagten, nicht ebenso für die Nebenklägerin. Die Rechte aus Art. 6 Abs. 1 und 2 Menschenrechtskonvention (MRK) nahmen sie für die Angeklagten in Anspruch, ohne der Nebenklägerin zuzubilligen, daß Art. 3 MRK den Schutz vor »erniedrigender Behandlung« für Angeklagte und Zeugin gleichermaßen vorsieht. Sensibel war diese Verteidigung nur im Hinblick auf Einschränkung von Verteidigungsrechten, nicht aber gegenüber ihren eigenen inquisitorischen Verhörmethoden bei der Vernehmung der Nebenklägerin. Subjekt-

¹⁸ 1979 fand auf dem Strafverteidigertag in Berlin-West eine Podiumsdiskussion mit dem Thema »Problematische Verteidigung in Vergewaltigungs- und BTM-Verfahren« statt. Es diskutierten kontrovers Sebastian Cobler und ich. Vorausgegangen war eine Aktion Berliner Frauen aus der autonomen Frauenbewegung gegen einen linken Verteidiger, der in einem Vergewaltigungsprozeß verteidigt hatte. Die Nebenklägerin hatte am 2. Verhandlungstag die Aussage verweigert, weil sie die Fragen nach ihrem Sexualleben nicht mehr ertragen konnte. Der Angeklagte wurde freigesprochen. Die Frauen aus der autonomen Frauenbewegung stellten damals die Forderung an linke Verteidiger, wegen Vergewaltigung angeklagte Männer nicht zu verteidigen. Auch ich war und bin noch heute der Ansicht, daß ein links engagierter Verteidiger, wenn er konsequent ist, in einem solchen Fall nicht verteidigen sollte, was nicht heißt, daß ein solcher Angeklagter nicht das selbstverständliche Recht auf Verteidigung hat. Sebastian Cobler erhob mir und anderen feministischen Anwältinnen gegenüber den Vorwurf, sich der Justiz wie eines Selbstbedienungsladens zu bedienen. Er vergaß dabei, daß die Linke dies ebenfalls tut, allerdings in anderem Zusammenhang. Die Angriffe gegen die feministischen Anwältinnen, die die verletzten Frauen als Nebenklägerinvertreterinnen vertraten, waren meist unsachlich, emotional und persönlich. Die Vorwürfe bzw. Anwürfe lauteten von »Ihr bringt die Männer in den Knast« bis zu »Ihr wärt KZ-Wärterinnen gewesen, wenn Ihr älter wärt« (Sebastian Cobler). Bereitschaft, sich mit den Forschungsergebnissen zur Vergewaltigung auseinander zu setzen, bestand nicht, z.B. der Tatsache, daß die Dunkelziffer 1 zu 50 beträgt, es bei Vergewaltigung die höchste Freispruchsquote gibt, die Quote der Falschaussage geringer ist als bei jedem anderen Delikt, s. hierzu u.a. Monika Frommel, Opferschutz durch hohe Strafandrohungen – Der vergiftete Apfel vom Baum des Punitivismus, MschKrim Heft 6/1985 S. 350 ff. 1980 wurde erneut auf dem Strafverteidigertag dieses Thema diskutiert. Dieses Mal waren Kontrahenten RA Arnim Golzem und ich. In der Folgezeit versuchten linke Verteidiger, keine Verteidigungen in Vergewaltigungsfällen zu übernehmen, weniger aus politischer Überzeugung als aus schlechtem Gewissen oder möglicherweise sogar aus Angst vor Aktionen. Das hat sich inzwischen völlig geändert. Es gibt meines Wissens keinen linken Verteidiger – zumindest meiner Generation –, der die Verteidigung in einem solchen Fall ablehnt. Es ging in der damaligen Diskussion übrigens zugleich um die Frage der Verteidigung von NS-Tätern, die ich ablehnte, RA Golzem ebenfalls und Sebastian Cobler engagiert befürwortete.

¹⁹ S. Prof. Dr. Christina Thürmer-Rohr, Frauen in Gewaltverhältnissen – Opfer und Mittäterinnen, taz v. 28. 3. 87.

status sollten nur die Angeklagten haben, die Erniedrigung der Nebenklägerin zum Verfahrensobjekt betrieben sie perfektionistisch, akribisch und mit großem Arbeitsaufwand. Opfer waren für sie nur die Angeklagten, Täterin die Nebenklägerin. Die auch nur denktheoretische Annahme, diese sei Opfer und die Angeklagten die Täter, sollte ausgelöscht, ausgemerzt werden. Zweifel an der Tatversion der Angeklagten sollten nicht möglich sein. »In dubio pro reo« wollten sie nicht. Die Schuld der Nebenklägerin und die Unschuld der Ärzte sollte festgestellt werden.

Die Verteidiger sahen nur den Konflikt zwischen Gericht als Instanz sozialer Kontrolle mit Straf- und Sanktionsgewalt für die Angeklagten.²⁰ Die generelle gesellschaftliche Einschränkung der Lebensgestaltung, -qualität und -entwürfe für Frauen, die Beschränkung ihrer Menschenrechte und Persönlichkeitsentfaltung, die eingeschränkte Bewegungsfreiheit als Folge von oder Angst vor Vergewaltigung u.a. existierten für sie nicht. Sie kannten keine Grenzen und Scham bei der Demontage der Persönlichkeit²¹ der Nebenklägerin. Sie selbst waren gewalttätig durch Sprache als Instrument zur Vermittlung ihrer geistigen Gewaltakte,²² zeigten wutverzerrte Mimik, ausladende Gebärden und drohten mit dröhnenden Stimmen. Die Verteidiger zeichneten von der Nebenklägerin ein Bild von der Frau, deren Ansehen allein über Sexualität definiert wird²³, in diesem Fall einer »Hure«. Die im Folgenden skizzierten Beweisanträge und Fragen an die Zeugen wurden zwar nur von den Verteidigern in der ersten Instanz gestellt. Die Verteidiger im zweiten Verfahren verzichteten aber nicht von vorneherein auf diese Art der Beweisführung, sondern erst dann, als sie merkten, daß die »Freundschaftsaussage« der Ärztin von dem Gericht ernst genommen worden war. Ich verzichte bei der Darstellung darauf, den jeweiligen Zusammenhang näher darzulegen. Für die Stellung solcher Fragen und Beweisanträge gibt es aus meiner Sicht keinerlei rechtliche oder moralische Rechtfertigung, da sie aus Gründen der Vernunft und Logik zur Wahrheitsfindung nicht beitragen können.

»Hat die Nebenklägerin Sie mal unsittlich berührt, sie an die Brust oder unter den Rock gefaßt, hat sie Ihnen einmal zwischen die Beine gefaßt – waren Fragen, die die Verteidiger an Ärztinnen und Arbeitskolleginnen richtete. Zwei männliche Kollegen mußten ebenfalls die Frage beantworten, ob die Nebenklägerin sie »an den Schritt« gefaßt habe. Eine weitere Arbeitskollegin sollte bekunden, daß die Nebenklägerin ihr einmal »unter den Kittel und an die Brust gefaßt und diese auf und ab bewegt hat« und daß sie geäußert habe, »dem Männern gehört der Schwanz abgeschnitten«. Aus einer Krankenschwester gelang es der Verteidigung herauszufragen, daß die Nebenklägerin »mehr als Prostituierte denn als Ärztin in der Klinik gearbeitet hat«. Diese habe ihr gegenüber geäußert, daß sie sich »prostituiere«, womit sie ihr persönliches und fachliches Eingehen auf eine Vorgesetzte meinte, wie sich später herausstellte. Obwohl die Zeuginnen erklärt hatten, »sie hat mich mal an die Brust gefaßt, als ich schwanger war, und mal den Rock hochgeschoben und gefragt, was ich drunter anhabe«, maßen die Verteidiger dem Verhalten der Nebenklägerin eine sexuelle Bedeutungskomponente

²⁰ Es bleibt hier dahingestellt, inwieweit die Inanspruchnahme der Justiz im Hinblick auf die deliktspezifische Auslegung des Gewaltbegriffs – das »nein«, die verbale Gegenwehr braucht der Mann z. B. nicht ernst zu nehmen – durch die Rechtsanwender ein Widerspruch in sich ist. Denn die verletzten Frauen, die eine Anwältin aufsuchen, haben in der überwiegenden Zahl bereits Strafanzeige erstattet und erhoffen sich Schutz und Parteinaufnahme für sich durch das Gericht. Ein Rechtsverzicht von vorneherein würde die Frauen zudem in ihrer anerzogenen Opferbereitschaft, Opferhaltung und ihren Ohnmachtsgefühlen bestärken und damit zugleich verhindern, daß sie lernen, Widerstand zu leisten, sich zur Wehr zu setzen.

²¹ RA Tondorf – Verteidiger im sog. Sexsklavenprozeß – hält dies heute noch für eine »optimale« Verteidigung, s. auch Gitti Hentschel, Mit Männern gegen sexuelle Gewalt, taz v. 17. 3. 87.

²² S. hierzu insbes. Senta Trömel-Plötz, Gewalt durch Sprache, Frankfurt 1984.

²³ Sue Lees, Sitte, Anstand und die soziale Kontrolle von Mädchen: Eine englische Studie, Kriminologisches Journal 4/86, S. 218 ff. Über die Sexualisierung der Frau in der zeitgenössischen und historischen bildenden Kunst: Gisela Breitling, Die Spuren des Schiffs in den Wellen, Frankfurt 1986, in der Literatur: Silvia Bovenschen, Die imaginäre Weiblichkeit, Exemplarische Untersuchungen zu kulturschichtlichen und literarischen Präsentationsformen des Weiblichen, Frankfurt 1979.

bei. Es sollten Assoziationen an eine Frau mit »zügeloser Sexualität« geweckt werden, die gar nicht vergewaltigt werden kann, vor deren Attacken sich zu schützen auch die Arbeitskolleginnen und -kollegen aufgerufen sind. Ein Kollege sollte bekunden, daß die Nebenklägerin »ihren Körper – egal wem – zur Verfügung stellt«. Wichtig war für die Verteidigung auch, daß sie mit einem Kollegen über einen Zeitraum hinweg schlief und gleichzeitig mit einem anderen Kollegen, ihrem Vorgesetzten. Es ging auch um die »sexuelle Reizschwelle« der Nebenklägerin, die – so will es der Beweisantrag – besonders unter Alkoholeinfluß »gering« gewesen sein sollte. Nähere Details, die die Verteidigung dazu erfragen wollte, weigerte sich der Zeuge zu geben. Dafür benannte die Verteidigung einen weiteren Arzt als Zeugen, der hätte sagen können, daß sie »mit ihm ein Verhältnis« gehabt hat. »Nach Beendigung dieser Beziehung hat sich dieser Arzt einer OP-Schwester zugewandt, die Nebenklägerin hat nichts unterlassen, diese unter Druck zu setzen und auch während der Arbeit im OP zu quälen und herabzusetzen. Die Schwester hat schließlich Selbstmord verübt«.

Die Verteidiger übten moralische Zensur und machten nicht halt davor, Männerphantasien über eine Frau zu aktivieren, die ihre Konkurrentin in den Tod treibe. Die Beweisbehauptung, die Nebenklägerin sei mit einem amerikanischen Herzchirurgen verheiratet gewesen, der »gewalttätiger Alkoholiker war und sie oft verprügelt hat, so daß die Nebenklägerin durch die Ehe und die anschließende Scheidung einen seelischen Schock erlitten hat«, zielte auf die Zerstörung der sozialen und gesellschaftlichen Anerkennung der Nebenklägerin auf Grund ihres Status als geschiedener Frau. Die Vernichtung der Persönlichkeit der Nebenklägerin, ihre Ent-Menschlichung war perfekt geplant. Auch ihre beruflichen und fachlichen Qualitäten mußten allein ihrem Geschlecht zugeschrieben werden. Die Verteidigung bestand auf der Vernehmung ihres Vorgesetzten, und zwar wesentlich zu der Ausgestaltung der sexuellen Beziehung zur Nebenklägerin, also zu der Frage, wann, wo und wie bevorzugt die Sexualkontakte stattgefunden haben. Die Rechtfertigung für diese Fragen sah die Verteidigung darin, daß die Nebenklägerin nicht von vornherein bereit war, ihre freiwilligen sexuellen Kontakte dem Gericht und der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Bereits darin sah die Verteidigung ein fast unwiderlegliches Indiz für ihre Unglaubwürdigkeit. Denn in der sexuellen Beziehung der Nebenklägerin zu ihrem Vorgesetzten sah sie das Motiv für die Erstattung der Strafanzeige. Dieser hätte – so die Annahme der Verteidigung – die sexuelle und berufliche Beziehung zu ihr beendet, wenn die Nebenklägerin ihm nicht von Gewaltanwendung seitens der Ärzte erzählt hätte.

Das Gericht der ersten Instanz ist zwar nicht allen Beweisanträgen nachgegangen, hat aber sämtliche Fragen und Beweisanträge – ich habe nur einige exemplarisch wiedergegeben²⁴ – für zulässig und damit beweiserheblich erachtet.²⁵ Unsere An-

²⁴ S. auch Claudia Burgsmüller, Gerichtsbericht: Impressionen aus dem Berliner Gynäkologenprozeß, Streit 2/86, S. 40 ff.

²⁵ Zur Zulässigkeit von Fragen zum Sexualleben s. u. a. BGH St 2, 285, BGH St 13, 253. Der BGH hält sie für zulässig, weil sie seiner Ansicht nach zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Bedeutung sind. Da bei Nichtzulassung solcher Fragen, die Revision auf § 338 Nr. 8 StPO zulässig ist, lassen die Gerichte solche Fragen in der Regel zu. In einigen Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises gibt es ein gesetzliches Beweisthemenverbot für Fragen nach dem Sexualleben der verletzten Frau, soweit sie sich nicht auf Sexualkontakte zu dem »Täter« beziehen. Z. B. im Michigan Sexual Offences Act von 1974 u. eingeschränkt im Sexual Offences Act Großbritanniens von 1976 (s. Jocelyn A. Scutt, Reforming the law of rape: The Michigan Example, The Australian Law Journal, Vol. 50, Dec. 1976). Auch die Berliner Rechtsanwältnnenvereinigung und der 12. Feministische Juristinnentag fordern ein Beweisthemenverbot im Zusammenhang mit einer Änderung des materiellen Rechts zu § 177 StGB, s. Alexandra Goy, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Streit 2/86, S. 48 ff. Die Änderung des § 68a StPO durch das OpferschutzG – in Kraft seit 1. 4. 87 – verbesserte die Rechtsstellung der Frau nicht. Die Befürchtung der linken Kollegen, die Forderung nach einem Beweisthemenverbot für Frage nach dem freiwilligen Sexualleben der verletzten Frau könnte zu einer Einschränkung des Fragerights für den Angeklagten auch in anderen Strafprozessen führen, teile ich nicht. Diese patriarchale Gesellschaftsordnung wird die Vorrechte der Männer, die wesentliche auch durch die sexuelle Verfügbarkeit über die Frau abgesichert ist, nicht durch seine

träge, die auf das Sexualleben gerichteten Fragen und Beweisanträge zurückzuweisen, weil ein Zusammenhang mit dem Tatvorwurf nicht zu erkennen, eine Verbindung zwischen Sexualverhalten der Nebenklägerin und ihrer Glaubwürdigkeit nicht herzustellen ist und die Fragen ausschließlich der Diskriminierung der Zeugin dienten, wies das Gericht zurück. In der schriftlichen Urteilsbegründung nahm es inhaltlich dazu wie folgt Stellung:

»Die Nebenklägerin vertrat offensichtlich die nachvollziehbare Ansicht, daß sie nur zum Tathergang selbst gefragt werden könne, ihre Intimsphäre aber nicht in das Verfahren hingezogen werden dürfe. ... Aus der Tatsache, daß sich die Nebenklägerin außergewöhnlich burschikos verhält und gegenüber Kollegen und Kolleginnen ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das an Geschmacklosigkeit grenzt, kann nicht gefolgert werden, daß sie zum Tatgeschehen die Unwahrheit gesagt hat ... Schließlich kann daraus, daß die Nebenklägerin zu drei Ärzten intime Beziehungen unterhalten hatte, nicht gefolgert werden, daß sie mit den Angeklagten den Geschlechtsverkehr herbeiführen wollte. Gerade der Umstand, daß sie, die offensichtlich sexuelle Dinge nicht besonders hoch bewertet, einen sexuellen Vorgang zum Anlaß nimmt, Strafanzeige zu erstatten, deutet darauf hin, daß hier etwas vorgefallen war, was sie in keiner Weise mehr billigte. Das kann nur die Gewaltanwendung gewesen sein ... Die Möglichkeit, ihren Vorgesetzten zu beruhigen, hätte die Nebenklägerin als intelligente Frau, die es bis dahin verstanden hatte, ihm ein teilweise gleichzeitiges intimes Verhältnis zu dem Zeugen Dr. B. zu verheimlichen, zweifellos erkannt ... Die Kammer ist von der Richtigkeit der Bekundungen der Nebenklägerin zum eigentlichen Tatgeschehen überzeugt, auch wenn sie zum Randgeschehen zum Teil ungenaue bzw. unwahre Angaben gemacht hat. Diese unzutreffenden Angaben zu Fragen, die in der Hauptverhandlung erörtert wurden, jedoch nur mittelbar zu dem Tatgeschehen in Bezug standen, machte sie aus menschlich verständlichen Gründen ...«

Der Erfolg der Fragen zum Sexualleben bestand letztlich darin, die Nebenklägerin zu unvollständigen Angaben in diesem Punkt zu provozieren. Da ihr Vorgesetzter ein international anerkannter Wissenschaftler war, wollte sie ihn, um seine berufliche Karriere nicht zu gefährden, aus dem Verfahren möglichst heraushalten.

Da die Reaktion des Gerichts auf diese Fragen abzusehen war, bestand die Aufgabe der Nebenklagevertretung darin, ihrerseits nichts zu einer weiteren Verschärfung des Verhandlungsklimas beizutragen. Meine Kollegin Claudia Burgsmüller und ich wollten uns nicht auf die gleiche Ebene begeben, weil wir es nicht für vertretbar hielten, uns einerseits gegen die Verknüpfung von Sexualleben und Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin zu wenden, andererseits selbst diese Verbindung bei den Angeklagten herzustellen. Häufige und parallel verlaufende Sexualkontakte sind bei Männern auch allenfalls geeignet, das Ansehen zu steigern, keinesfalls zu mindern. Der sexuelle Ruf eines Mannes ist im öffentlichen Leben weitgehend aus der moralischen Beurteilung ausgeschlossen, da seine Anerkennung nicht über sein Sexualverhalten bestimmt wird. Es fiel uns zweifellos schwer, still zu halten, da die Thematisierung männlichen Sexualverhaltens einen sinnvolleren Zusammenhang mit dem Vorwurf der Vergewaltigung herstellt als diejenige des Sexualverhaltens der Frau. Denn Vergewaltigung ist primär Auswirkung männlicher Sexualität, die nicht generell und selbstverständlich Eigenverantwortlichkeit und Selbstregulierung beinhaltet, und männlichen Dominanzstrebens.²⁶

eigenen Gesetzgebungsorgane abschaffen. Die Einschränkung von Verteidigungsrechten z.B. bei politischen Delikten folgt einer verschärft repressiven Rechtspolitik mit anderen Zielrichtungen und Interessen.

²⁶ S. hierzu insbes. Kröhn, Tatmotiv Frauenverachtung – Der Vergewaltiger – Individuelles Fehlverhalten oder gesellschaftliche Determination? in Sexualmedizin Sonderdruck 14, 658 ff. 1984: »Es werden unterschiedliche Motive und Ziele einer Vergewaltigung genannt, wie etwa der sexuelle Übergriff als Ausdruck des Bestrebens nach Stärke, Kontrolle, Identität ... oder das sexuelle Gewaltgeschehen bei schwelendem inneren Haß und Feindseligkeit gegenüber Frauen als degradierender, bestrafender, erniedrigender Akt mit einer frauenfeindlichen, verobjektivierenden und despektierlichen Haltung ... Auch die Uneinsichtigkeit und das Fehlen von Schuldgefühlen und Bedauern nach der Vergewaltigung deuten auf ein nicht vorhandenes Unrechtsbewußtsein als Ausdruck von Frauenverachtung und

Es gelang mir leicht nachzuweisen, daß (männliches) Sexualverhalten nicht gleich (weiblichem) Sexualverhalten ist. Meine an einen Entlastungszeugen gerichtete Test-Frage, ob er eine sexuelle Beziehung zu einer anderen Entlastungszeugin habe, wurde von der Verteidigung empört gestikulierend, von dem Gericht schmunzelnd für unzulässig gehalten.²⁷ Diese Frage begründe keinen Sachzusammenhang, habe nichts mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu tun.

4. Trotz der heftigen Diskussionen, die dieser Prozeß in den verschiedenen Anwaltsgruppen und -organisationen ausgelöst hat, hat sich an der Verteidigungsstrategie in Vergewaltigungsprozessen seit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nichts verändert.²⁸ Ich habe im Gegenteil den Eindruck, daß der Freispruch im zweiten Verfahren bei linken Verteidigern die bislang noch geheim gehaltene Annahme, daß Verteidigung in Vergewaltigungsfällen jetzt auch wieder für sie gewinnbringend und erfolgreich sein kann, bestätigt hat. Dies bedeutet gleichzeitig eine Stärkung der Front der Reaktion gegen emanzipatorische, gegen Ungleichbehandlung und Frauendiskriminierung gerichtete Inhalte im Strafprozeß. Durch die über zehnjährige Tätigkeit engagierter feministischer Rechtsanwältinnen als Nebenklägerinvertreterinnen in Vergewaltigungsprozessen war es gelegentlich und ansatzweise gelungen, selbstkritische Juristen zu ermutigen und zu motivieren, die gängigsten – manchmal auch eigenen – frauenfeindlichen Vorurteile, Mythen und Alltagstheorien über Vergewaltigung zu hinterfragen und sich nicht davon bestimmen zu lassen. Ermutigt sind jetzt eher die, die sich von irrationalen bzw. a-rationalem Vorstellungen über Vergewaltigung und weibliche Sexualität (ich fürchte, es sind zugleich die sexuell Phantasielosen) leiten lassen, und die Befürworter des männlichen Gewaltmonopols. Fragen nach sexuellen Interaktionen der Nebenklägerin auf freiwilliger Basis werden unverändert gestellt, und zwar auch nach Inkrafttreten des OpferschutzG am 1.4.87, oder sie sind Gegenstand von Tauschgeschäften der Verteidigung mit dem Gericht.²⁹

Der in der deutschen Rechtsgeschichte³⁰ und dem gegenwärtigen Justizalltag einsei-

verinnerlichten Machtansprüchen auf jederzeitige sexuelle Verfügbarkeit und auf Unterordnung, Minderwertigkeit und Fremdbestimmung aller Frauen hin«.

²⁷ S. Gitti Hentschel, Messen mit zweierlei Maß, *taz* v. 5.9.84.

²⁸ Die Berliner Strafverteidigervereinigung diskutierte in geschlossener Gesellschaft. Die Nebenklägerinvertreterinnen wurden von einem linken Anwalt mit den neuen Befürwortern der Todesstrafe in Kalifornien gleichgesetzt. Auf dem Republikanischen Anwaltstag Anfang Oktober 1984 – damals hieß er noch nicht Republikanischer Rechtsanwältinnen- und Anwaltstag – fand eine Podiumsdiskussion unter dem Motto »Besondere StPO für Vergewaltigungsverfahren?« statt, an der wir als Nebenklagevertreterinnen nicht teilnehmen konnten, weil sie die Rechtfertigung der Verteidigungsstrategie zum Ziele hatte und der Zeitpunkt gekommen ist, zu dem die männlichen Kollegen anfangen müssen, selbst nachzudenken über die Problemstellungen, die die feministischen Anwältinnen nun schon seit zehn Jahren mit viel Geduld dargelegt und aufbereitet haben. S. auch Vera Gaserow, Man muß auch mal so was machen, *taz* v. 1.10.84.

²⁹ In den beiden Vergewaltigungsprozessen, in denen ich nach dem 1.4.87 als Nebenklägerinvertreterin aufgetreten bin, war meine Beantragung solcher Fragen ohne Erfolg. In dem einen Fall erklärte das Gericht, es sehe zwar keinen Zusammenhang mit der angeklagten Tat, »so unzulässig« seien die Fragen aber nicht. Meinen Antrag, darüber einen Gerichtsbeschuß herbeizuführen, kommentierte der Vorsitzende mit den Worten, ich solle doch nicht die Verhandlungsatmosphäre belasten. In einem anderen Fall, der noch vor dem 1.4. verhandelt wurde, wollte ein linker Verteidiger – der übrigens, wenn er mich sieht, »Todesstrafe« assoziiert – für seinen Mandanten mit dem Vorsitzenden Richter Strafaussetzung zur Bewährung aushandeln. Nur unter dieser Voraussetzung war er bereit, auf Fragen an die Tochter der Lebenspartnerin seines Mandanten, die er über Jahre sexuell misshandelt und genötigt haben soll, zu verzichten bezüglich eventueller freiwilliger sexueller Kontakte zu Freunden. Sein Mandant wurde zu dreieinhalb Jahren ohne Bewährung verurteilt. Er erhielt aber Haftverschonung, weil er – wie er sagt – Rheuma hat. Ein ärztliches Gutachten über die Haftunfähigkeit lag nicht vor: Die Einholung eines solchen Gutachtens ist auch nicht beabsichtigt. Vergleichbares gibt es m. W. nur bei Wirtschaftskriminalität. Hier handelte es sich aber um einen türkischen vorzeitigen Rentner aus einem Dorf aus Hinterantalien. Auch NS – Täter haben Schwierigkeiten, inhaftiert zu werden.

³⁰ S. Elisabeth Hannover-Drück und Heinrich Hannover, Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt 1966.

tig angewandte, ansonsten gröblich mißachtete Grundsatz »in dubio pro reo« erlebt gleichzeitig bei Sexualdelikten sein großes »come back«. Seine Bedeutung liegt darin, daß er die Überzeugung von der Unglaubwürdigkeit der Nebenklägerin bzw. der diffus gefühlten Verdächtigung kaschiert und die Parteinaahme für den Mann nicht eindeutig offenbart. Er wird als Grundsatz »in dubio pro homine« in die Rechtsgeschichte eingehen. Zweifel, seien sie noch so absurd und an männlichen Wunschvorstellungen von weiblicher Sexualität orientiert, werden mit Hilfe der männlichen Definitionsmacht zu »vernünftigen« Zweifeln umgemünzt. Daß Richterinnen dabei gelegentlich ihre männlichen Kollegen überflügeln, liegt nicht nur an dem von der Institution Justiz ausgehenden Anpassungzwang, der oft genug – nicht nur bei Richterinnen – zu Überanpassung führt. Die männlichen Kollegen gehen hart um mit den Richterinnen, Staatsanwältinnen, Anwältinnen, denen auf Selbstverleugnung und Minderachtung des eigenen Geschlechts gerichtete Sozialisationsdressur gefehlt hat.³¹

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß sich in unmittelbar nächster Zeit die Rechtsprechung des BGH zu § 177 StGB ändert – auch nicht die der unteren Gerichte – oder der Gesetzgeber sich für einen realen Schutz von Frauen vor sexueller Fremdbestimmung entschließt. Dies kann nicht gleichzeitig heißen, daß engagierte Juristinnen in Zukunft darauf verzichten, das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde auch für Frauen durch entsprechende Änderungsvorschläge einzufordern. Daß männliche Juristen sich für dieses Thema nachhaltig interessieren und den Forderungen anschließen, ist nicht abzusehen. Nur die Flucht von Frauen aus einer Öffentlichkeit, die stereotype sexuelle Rollen vorgibt, würde bei Männern bewirken, daß sie für ihre Sexualität Verantwortung übernahmen und sie in ihr Verhalten als öffentliche Personen integrieren müßten.³²

Felix Herzog

Die »dritte Dimension« der Verbrechensbekämpfung: Abschöpfen von Verbrechensgewinn

I. Einführung

Die Vorschriften der §§73–73d StGB über den Verfall krimineller Profite finden in der Praxis kaum Anwendung; für den Zeitraum 1975–1980 wird etwa aus der Strafrechtspflege in Baden-Württemberg bei ca. 720 000 Verurteilungen nur von 104 Fällen der Anordnung des Verfalls berichtet¹. Kriminalpolitisch hingegen ziehen diese Vorschriften immer größere Aufmerksamkeit auf sich: Ausgehend von der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, wo ein im Weg des Verfalls abschöpfbares

³¹ Jeder intellektuell und äußerlich noch so wenig brillante männliche Kollege wagt sich ein – in der Regel – niederschmetterndes Urteil über das Äußere und die Verstandeskapazitäten einer Kollegin an, wenn sie nicht an den männlichen Selbstvergrößerungsinszenierungen mitwirkt, sondern autonom und selbstbewußt Strukturen innerhalb der Justiz wahnimmt und benennt, die Ausdruck männlichen Vormachtstrebens sind. Gängig sind Formulierungen wie: Das ist eine Männerhassserin, -feindin etc.

³² S. Sue Lees, Sitte, Anstand und die soziale Kontrolle von Mädchen, *Kriminologisches Journal* 4/86, S. 258 ff.

¹ Pachmann, *Kriminalistik* 1985, 182 (188).